

AZ.:

PH

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Photovoltaikanlage Programm "Sonne in der Schule"

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Eingangsstempel

An das
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 434
Postfach 5160
65726 Eschborn

Auskunft erteilt:
Telefon: 06196 / 908 - 311

Hinweis: Soweit erforderliche Unterlagen nicht beigelegt sind, wird Ihnen dieser Antrag zur Vervollständigung zurückgesandt.

1. Angaben zum Schulträger

Zeile

1

Schulträger

Abteilung, Referat, Aktenzeichen

2

Ansprechpartner

3

Tagsüber telefonisch erreichbar unter

Fax-Nummer

4

Strasse, Hausnummer oder Postfach

5

PLZ

Ort

6

Bankinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

Hinweis: Schulen und ihre Fördervereine sind nicht antragsberechtigt.

Zeile

Ich erkläre, dass keine behördliche Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich ist, bzw. sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, diese auf Verlangen vorgelegt werden kann.

3. Ausgaben für die geplante(n) Maßnahme(n)

in Euro

13 Voraussichtliche Gesamtausgaben einschl.
Montagekosten (incl. Mehrwertsteuer)

Ich erkläre dass

14 eine komplette Photovoltaikanlage (1) errichtet wird, wobei **ausschließlich neue Teile** verwendet werden.

oder

15 eine komplette Photovoltaikanlage errichtet wird, wobei **folgende gebrauchte Teile** verwendet werden:

Ich erkläre, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Hinweis:

(1) Eine komplette Photovoltaikanlage im Sinne der Richtlinien besteht aus, Solarmodul(en), Wechselrichter, Elektroinstallation, Montage mit Erdung und Blitzschutz.

Erklärungen des Schulträgers

Die Richtlinien habe ich zur Kenntnis genommen.

Der beantragte oder bewilligte Zuschuß wird nicht abgetreten.

Ich erkläre, dass

ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.

ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe. Ich verpflichte mich auch, bis zum Zeitpunkt der Vorlage der nach den Richtlinien vorgesehenen Verwendungsnachweisunterlagen ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind.

alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und daß ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende **Offenbarungspflicht**.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuß (§ 4 Subventionsgesetz). Ich bitte außerdem zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Datum Unterschrift(en) des Antragstellers

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragtes Forschungsinstitut. (Eine Verweigerung der Zustimmung hat keine Auswirkung auf die Bearbeitung und Bewilligung bzw. Ablehnung meines Antrages.)

Datum Unterschrift(en) des Antragstellers

Hinweise:

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern der Haushaltsausschuß dies beantragt.

Der Antrag kann zur Bearbeitung an einen Dritten weitergegeben werden und die zur Bearbeitung erforderlichen Daten können auch dort gespeichert werden.

Programm "Sonne in der Schule"

Hinweise über die Errichtung einer photovoltaischen Anlage

Im Rahmen des Programms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) "Sonne in der Schule" können an Schulen netzgekoppelte photovoltaische Anlagen gefördert werden. Für die Planung, den Bau und Betrieb dieser Anlagen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die photovoltaische Anlage muss den heutigen Stand der Technik repräsentieren und eine Leistung von mindestens um 1 kWp haben (Standardtestbedingungen). Die Anlage muss direkt mit dem Stromnetz der Schule verbunden werden, d. h. eine Zwischenspeicherung der gewonnenen Energie ist nicht zulässig.
2. Das Solarmodulfeld der Anlage soll an einem geeigneten Standort (weitestgehende Südausrichtung) aufgebaut werden. Das gesamte Modulfeld muss während der Tageszeit verschattungsfrei sein. Der Ausstellungsort des Solarfeldes soll unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen begehbar sein.
3. Der Schulträger sorgt für die Erfüllung evtl. notwendiger Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigung).
4. Die gesamte Anlage ist von einem Fachunternehmen, das bei dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingetragen ist, zu installieren und in Betrieb zu nehmen.
5. Der Schulträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der Anlage verantwortlich.
6. Der Schulträger verpflichtet sich, die Anlage mindestens drei Jahre nach Inbetriebnahme in der unter 1. genannten Konzeption zu betreiben. Eine Änderung der Konzeption, z. B. Einbau eines Energiespeichers, ist innerhalb dieses Zeitraums nicht zulässig.
7. Änderungen an der Technik und der Betriebsweise nach dem o. g. Zeitraum sind dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorab mitzuteilen.